

Hinweise zu Selbständigkeitserklärung und Sperrvermerk

Selbständigkeitserklärung:

Bei der Abgabe einer Haus-, Seminar-, Bachelor-, Diplom-, Master- oder einer vergleichbaren Arbeit haben Sie schriftlich zu versichern, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben. Ist die Abgabe eines auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Mediums verlangt, so haben Sie schriftlich zu versichern, dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem Medium gespeicherten Fassung entspricht. Die Erklärung ist in die Arbeit einzubinden.

Die Selbständigkeitserklärung sollte wie folgt lauten **(siehe Rahmenprüfungsordnung § 6 Absatz 6):**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.

Sofern generative KI-Tools als Hilfsmittel bei der Erstellung der Arbeit eingesetzt wurden, habe ich je verwendetem KI-Tool mindestens Modell und Version, Datum und Verwendungszweck, sowie die betroffenen Textstellen und/oder Dateien nachvollziehbar und prüfbar in der Anlage „KI-Verzeichnis“ dargelegt.

Ich erkläre ferner, dass ich die vorliegende Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit eingereicht habe oder einreichen werde.

Die eingereichte schriftliche Arbeit entspricht der elektronischen Fassung. Ich stimme zu, dass eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine softwaregestützte Überprüfung (z. B. mittels Anti-Plagiatssoftware) zu ermöglichen.

Ort, Datum

Unterschrift

Sperrvermerk:

Das Wesen wissenschaftlicher Arbeit liegt darin, den Erkenntnisstand der Fachwelt voranzubringen, d.h. die jeweils erzielten Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wenn in der Abschlussarbeit schutzwürdige unternehmensbezogene Daten einer Firma/eines Unternehmens verwendet wurden und diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen, ist dies durch einen Sperrvermerk anzuzeigen. Da ein solcher Sperrvermerk den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens widerspricht, sollte er nur in begründeten Ausnahmefällen vergeben werden.

Einen Sperrvermerk können Sie beantragen, wenn ein Nachweis über die Verwendung schutzwürdiger unternehmensbezogener Daten vorliegt. Der Antrag sollte nach Anfertigung der Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss mit Angabe der schutzwürdigen unternehmensbezogenen Daten gestellt werden. Die Angaben müssen durch das jeweilige Unternehmen mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist die Abschlussarbeit mit dem Sperrvermerk zu versehen. In Ausnahmefällen können Sie den Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise auch vor Anfertigung der Arbeit stellen.